

ÖPUL 2023

Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft

STAND Dezember 2022

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für ausgewählte Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten und in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert in Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) auf landwirtschaftlich genutzten Lebensraumtypen gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die gesetzlichen Auflagen in den förderfähigen Gebieten entstehen oder wegen gebietsspezifischer Benachteiligungen, die sich aufgrund der Durchführung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) ergeben. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Auflagen berechneten Teilprämien bzw. den für die Erhaltung der Lebensraumtypen notwendigen Bewirtschaftungsauflagen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient zur Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen und liefert einen Beitrag zum Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietsspezifischen Benachteiligungen. Außerdem soll die Maßnahme zum Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume sowie zur Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele beitragen.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn diese nicht abgemeldet wird. Wird jedoch die

Mindestteilnahmebedingung nicht eingehalten, erlischt die Verpflichtung für die Maßnahme.

3.2 MINDESTTEILNAHMEFLÄCHE

In jedem Teilnahmejahr muss zumindest ein Schlag nach den Vorgaben der Maßnahme bewirtschaftet werden.

3.3 PROJEKTBESTÄTIGUNG

Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Projektbestätigung. Projektbestätigungen werden für ausgewählte Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten bzw. in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ausgestellt. Die Projektbestätigung enthält die verpflichtend einzuhaltenden Bewirtschaftungsauflagen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG ordnungsrechtlich festgelegt wurden.

Hinweis:

Im eAMA können im INVEKOS-GIS die vorhandenen Projektbestätigungsauflagen je Schlag aufgerufen werden. Zusätzlich kann eine aktuelle Projektbestätigung jederzeit im eAMA im Register „Flächen“ unter dem Menüpunkt „Abfragen“ für den Betrieb generiert werden.

4 FÖRDERBEDINGUNGEN

Es müssen die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Projektbestätigung eingehalten werden. Das können folgende Bewirtschaftungsauflagen gemäß Anhang I der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 sein:

- GI05, GI06 und GI07 (Düngeverbot bei einmaliger, zweimaliger, dreimaliger oder häufigerer Nutzung)
- GL02 bis GL05 sowie GL36 und GL37 (Schnittzeitpunktverzögerung um 21, 28, 42, 56, 70 oder 84 Kalendertage)

Bestimmte Bewirtschaftungsauflagen können nicht mit anderen Bewirtschaftungsauflagen innerhalb der Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ oder der Maßnahme „Naturschutz“ kombiniert werden. Die Kombinationsmöglichkeiten sind im Anhang J der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 festgelegt.

5 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ muss vor Verpflichtungsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung ab dem Folgejahr am

Betrieb zu begründen.

- Der letzte Einstieg in die Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis 31. Dezember 2026).
- Für ausgewählte Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten bzw. in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert muss eine entsprechende Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes vorhanden sein, die im eAMA im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag „Naturschutz/Natura2000“ einsehbar ist.
- Um einen Schlag für die Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ zu beantragen, muss dieser in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit dem Code N2 gekennzeichnet werden.

Hinweis:

Natura 2000-Flächen sind auf die erforderlichen 7 %-Biodiversitätsflächen im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ anrechenbar, sofern es sich um Flächen mit Schnittzeitpunktauflagen (Auflagenkürzel N2GL02 bis N2GL05 sowie N2GL36 und N2GL37) handelt.

Solche Flächen sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages zusätzlich zum Code N2 mit dem Code DIVSZ zu versehen. Unabhängig von den Biodiversitätsflächenauflagen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ sind in diesem Fall die betroffenen Flächen nach den Vorgaben der Projektbestätigung zu bewirtschaften.

6 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist ein Ausstieg aus der Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden.

Der Ausstieg ist der AMA für das laufende Förderjahr online auf www.eama.at im Rahmen der Antragstellung des jeweils aktuellen Mehrfachantrages bekannt zu geben.

Achtung:

Wird die Abmeldung im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

7 HÖHE DER PRÄMIE

	N2GI05 dreimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	325 Euro/ha
	N2GI06 zweimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	245 Euro/ha
Mähwiesen und Mähweiden (ohne Dauerweiden und Hutweiden)	N2GI07 einmalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	170 Euro/ha
	N2GL02 Schnittzeitpunktverzögerung um 21 Kalendertage	90 Euro/ha
	N2GL03 Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Kalendertage	150 Euro/ha
	N2GL04 Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Kalendertage	210 Euro/ha
	N2GL05 Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Kalendertage	250 Euro/ha
	N2GL36 Schnittzeitpunktverzögerung um 70 Kalendertage	380 Euro/ha
	N2GL37 Schnittzeitpunktverzögerung um 84 Kalendertage	500 Euro/ha

Geförderte Natura 2000-Flächen sind hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche mit keiner anderen ÖPUL-Maßnahme kombinierbar, ausgenommen die Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“, „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“, „Naturschutz“ und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“.

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, Telefax: +43 50 3151-295, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.